



## Mengen an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen

Über viele Jahre hinweg erklärte die Bundesregierung in Zusammenhang mit der geplanten Einlagerung der radioaktiven Abfälle in das alte Eisenerzbergwerk Schacht KONRAD, dass in Deutschland ca. 300.000 m<sup>3</sup> radioaktive Abfälle mit geringer Wärmeentwicklung anfallen würden.<sup>5</sup> Allerdings hatte sie dazu keine eigene Bestandsaufnahme vorgenommen. Es war die Atommüllkonferenz, die 2013 mit dem Buch „Atommüll – eine Bestandsaufnahme für die Bundesrepublik Deutschland“ die erste standortscharfe und umfassende Erhebung von Bestand und Anfall radioaktiver Abfälle in Deutschland durchgeführt hat. Wohl wissend, dass nicht alle Abfälle erfasst werden konnten, weil Daten fehlten, stellte die Atommüllkonferenz fest, dass die Annahmen der Bundesregierung viel zu niedrig waren.

Bei ihrer Mengenangabe unterschlagen hatte die Bundesregierung bis 2015 unter anderem folgende radioaktive Stoffe, die laut Genehmigung nicht in Schacht KONRAD eingelagert werden dürfen:

- Zwischen 150.000 – 275.000 m<sup>3</sup> radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage ASSE II, die laut Gesetz zurückgeholt werden sollen,
- bis zu 100.000 m<sup>3</sup> uranhaltige Abfälle aus der Urananreicherungsanlage Gronau, die bisher als Wertstoff deklariert und nach Russland verschoben werden,
- sowie weitere Chargen radioaktiver Abfälle mit geringer Wärmeentwicklung, deren Eigenschaften von der Genehmigung nicht abgedeckt sind.

Durch die Richtlinie 2011/70/EURATOM gezwungen, veröffentlichte die Bundesregierung im August 2014 ein erstes offizielles „Verzeichnis radioaktiver Abfälle – Bestand zum 31.12.2013 und Prognose“. In dieser Erhe-

bung im Rahmen des Nationalen Entsorgungsprogramms gab die Bundesregierung erstmals offiziell zu, dass ca. 600.000 m<sup>3</sup> schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Deutschland anfallen könnten.

In ihrer Abfallerhebung fehlen jedoch weiterhin die radioaktiven Abfälle, die die Bundesregierung juristisch zu nicht-radioaktiven Abfällen umdefiniert hat:

- Gering kontaminierte radioaktive Abfälle, die unterhalb der Freigabewerte in der Strahlenschutzverordnung strahlen, werden „freigemessen“ und anschließend „freigegeben“. Durch die Freigabeentscheidung sind sie keine radioaktiven Stoffe im Sinne des Atomgesetzes mehr und werden je nach Kontamination uneingeschränkt weiter verwertet oder auf konventionelle Mülldeponien gebracht.
- Beim Rückbau von Atomanlagen werden kontaminierte Böden meist ebenfalls freigemessen, vor Ort belassen und je nach Behörden-Auflage mit unbelastetem Material abgedeckt. Hier besteht eine besondere Gefahr (Grundwasser, Nahrungsmittel, etc.), insbesondere, wenn Informationen über die Belastung im Laufe der Zeit verloren gehen.
- Bei der Sanierung der Altlasten des Uranbergbaus der DDR werden seit 1990 von der Wismut GmbH radioaktiv kontaminierter Schrott und Bauschutt in die Halden und Absetzbecken vor Ort eingelagert. Wohlgermerkt, radioaktive Abfälle, die oberhalb der Freigabewerte strahlen. So sind oberflächennahe Endlager entstanden, ohne Planfeststellungsverfahren, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Langzeitsicherheitsnachweis. Auf Nachfrage antwortet die Bundesregierung 2013: Da für die Sanierung der Wismut-Standorte das Strahlenschutzrecht der DDR weiter gelte „...handelt es sich bei dem eingelagerten Schrott nicht um radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes.“<sup>6</sup>

Unsere Forderungen sind:

- a) In den Parlamentsberichten sind die radioaktiven Stoffe nach Menge, Art

und Lagerung inklusive der sogenannten „radioaktiven Wertstoffe“ und den freigemessenen radioaktiven Stoffen jährlich zu erfassen und zu veröffentlichen. Zusätzlich muss es eine gesetzlich verhängte Auskunftspflicht über radioaktive Stoffe in allen Atomanlagen geben, die von Bürger\*innen kostenfrei in Anspruch genommen werden kann, und die auch sogenannte „radioaktive Wertstoffe“ erfasst. Diese Informationen müssen transparent und öffentlich zugänglich sein.

- b) Für die oberflächennahen Endlager an den Wismut-Standorten muss ein Langzeitsicherheitsnachweis erbracht werden. Sollte dieser nicht erbracht werden können, müssen diese Endlager aufgegeben und die radioaktiven Abfälle geborgen werden.

- c) Es darf keine dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle ohne Planfeststellungsverfahren, ohne Langzeitsicherheitsnachweis und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland geben.

- d) Die Forderungen zur Freigabe werden in einem gesonderten Positionspapier der Atommüllkonferenz benannt.

### ... Auszug Ende

An dieser Stelle müssen wir aus Platzgründen diesen Auszug aus dem Positionspapier beenden - weitere Themenfelder, die von den Standortinitiativen bearbeitet wurden und zu denen Stellung bezogen wurde, sind die Herkunft der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, Verantwortung für die radioaktiven Abfälle, Konditionierung radioaktiver Abfälle, Vermeidung von Atomtransporten, Zwischenlagerung und die Umsetzung juristischer Vorgaben.

Das vollständige Papier kann mit Fußnoten auf der Internetseite des grünen blatts und im Original auf der Website der Atommüllkonferenz gelesen werden. Dort gibt es auch eine Liste unterzeichnender



Organisationen:

<https://atommuellkonferenz.de>

